

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), der §§ 3, 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie § 9 der Marktordnung der Stadt Haldensleben vom 16. August 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2002 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung) beschlossen:

## **Artikel I:**

1. In der Überschrift werden die Worte: „auf der Masche“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte: „auf der Masche“ gestrichen.

## **Artikel II:**

Die Anlage 1 – Gebührentarif- wird unter Nr. 1 wie folgt geändert:

### **1. Auf den Wochenmärkten pro Tag**

1.1	Grundgebühren	
1.1.1.	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei Direktvermarktern und Bioanbietern	2,00 €
1.1.2.	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei nicht selbst erzeugten Lebensmitteln	2,50 €
1.1.3.	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei sonstigen Anbietern	3,00 €
1.1.4	Mindestgebühr	5,00 €
1.2.	Stromanschlussgebühren	
1.2.1	für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u.ä.	1,50 €

1.2.2.	für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Friteuse, Kochplatten, größere Kühl-/Frosteinrichtungen u. ä.	3,50 €
--------	---	--------

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung sind hiervon ausgenommen.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 23.05.2013

Eichler  
Bürgermeister